



Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald · Postfach 100762 · 67407 Neustadt a. d. Weinstraße

Kernplan – Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Postanschrift:

Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald
Postfach 100762
67407 Neustadt a. d. Weinstraße

Paket- & Besucheranschrift:

Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald
Bunker Erwin 6
54422 Börfink

Telefon +49 (6131) 884 152 0
Fax +49 (6131) 884 152 999
E-Mail poststelle@nlphh.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon	
██████████	28.05.2025	██████████	██████████	27.08.2025
██████████		██████████		

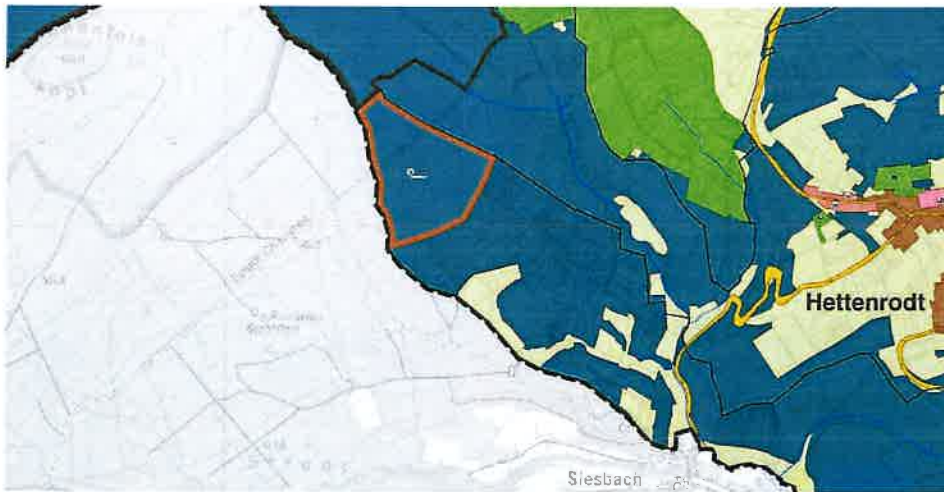
Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) beziehe ich für das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald Stellung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Aus den Planungsunterlagen ergibt sich vor allem ein kritischer Bereich des Flächennutzungsplans, welcher den Zweck des Nationalparks als Schutzgebiet konterkariert.

Dies bezieht sich einerseits auf die im Nationalpark vorkommenden (teils besonders geschützten) Tierarten. Die im folgenden Bildausschnitt rot gekennzeichnete „Sonderbaufläche Konzentrationszone Windenergie“ nordwestlich der Ortsgemeinden Hettenrodth und Siesbach stellt aus unserer Sicht eine Gefährdung des Schutzzwecks des Nationalparks dar.





Die geplante Fläche grenzt hierbei unmittelbar an die Schutzgebietskulisse des Nationalparks an. In einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesamts für Naturschutz (Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald – Auswirkungen auf die Avifauna) wurde beispielsweise gezeigt, dass insbesondere höhlenbewohnende Spechte und Waldkäuze in ihren natürlichen Aktivitätsmustern durch die Schallemission von Windenergieanlagen (WEA) beeinflusst werden können. Dies gilt mindestens bis zu einer Entfernung von 150 m

(<https://www.bfn.de/projektsteckbriefe/betriebsmonitoring-von-windenergieanlagen-im-wald-auswirkungen-auf-die-avifauna>). Hierbei sind sechs Spechtarten und der

Waldkauz als regelmäßig im Nationalpark vorkommend nachgewiesen (Zimmermann W. 2024. Höhlenbaumkartierung und -ökologie sowie Verbreitung einheimischer Spechtarten. Forschungsband Nationalpark Hunsrück-Hochwald Vol. 2, Art. 6).

Kurzfristige Folgebesiedlung von Spechthöhlen durch Fledermausarten oder Brutplätze weiterer in Anlage 1 Abschnitt 1 zum BNatSchG aufgeführter kollisionsfähiger Vogelarten (z.B. Rotmilan oder Uhu) sind in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet auf Seiten des Nationalparks nicht auszuschließen. Mitarbeitende der





Nationalparkverwaltung berichten regelmäßig von Sichtungen des Rotmilans oder des Schwarzstorchs in dem Gebiet.

Vor allem gefährde eine potenzielle Konzentrationsfläche von WEA in diesem Bereich (unmittelbar angrenzend an den Nationalpark) den primären Schutzzweck des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (§4 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald). Hierbei dient die Schutzfläche des Nationalparks primär dem Zweck, in einem überwiegenden Teil seines Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Der geplante Bereich grenzt dabei unmittelbar an die Entwicklungsbereiche der Naturzone des Nationalparks an. Genau hier soll binnen der nächsten 20 Jahre dieser oberste Zweck des Schutzgebiets erfüllt sein.

Darüber hinaus ist es auch Zweck des Nationalparks die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets zu bewahren, zu entwickeln und wiederherzustellen (§1 Abs. 3 des Staatsvertrags).

Die Lärm- und Staubemissionen, welche mit Errichtung und dem Betrieb von WEA im Planungsgebiet einhergehen würden, gefährden daher nicht nur die oben erwähnten Vogel- und Fledermausarten, sondern in unvermeidbarer Art und Weise die Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets.

Unsere Stellungnahme sehen wir damit u. A. als relevant für den anstehenden Umweltbericht an (§2 Abs. 4 BauGB). Die hier vorgebrachten Gefährdungen des Nationalparkzwecks bitte ich darin zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

